



IM FOKUS!

Mainz, 4. Juni 2025

Nr. 18/23

Ausschluss verfassungsfeindlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen von der Staatsfinanzierung

Hintergrund und Kernpunkte des Gesetzentwurfs der Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 4. Juni 2025 zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz und des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz (LT-Drucks. [18/12234](#))

Medienberichten aus dem Jahr 2024 und 2025 zufolge soll eine nicht unerhebliche Anzahl von bei Abgeordneten und Fraktionen beschäftigten Mitarbeitern auf Bundes- sowie Landesebene dem rechtsextremistischen Milieu angehören.¹ Konkret geht es um die Mitgliedschaft in Vereinen, Parteien und sonstigen Organisationen, die seitens der Verfassungsschutzbehörden als „gesichert rechts-extremistisch“ eingestuft werden.

Nach dem Ergebnis des Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags vom 15. Januar 2025² sowie weiterer Gutachten³ ist

es verfassungsrechtlich zulässig, den Abgeordneten und Fraktionen die ihnen für die Beschäftigung von Mitarbeitern nach den Abgeordneten- und Fraktionsgesetzen vorgesehene staatliche Kostenerstattung (vgl. § 6 Abs. 3 AbgG RhPf; § 2 Abs. 1, 3 und 5, § 4 Abs. 3 Nr. 2c FraktG RhPf) bei einer Beschäftigung verfassungsfeindlicher Personen zu versagen. Zur Umsetzung bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, welche die Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit dem vorliegenden Entwurf schaffen wollen.

¹ Vgl. www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/afd-rlp-burschenschaften-rechtsextrem-100.html; www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/afd-im-bundestag-mehr-als-100-rechtsextreme-mitarbeiter; Abruf jeweils vom 3. Juni 2025.

² Verfassungskonformität des Ausschlusses staatlicher Geldleistungen für verfassungsfeindliche Abgeordneten- und Fraktionsbeschäftigte, (<https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/sonstiges/3010-0007.pdf>).

³ Gärditz, Rechtsgutachten betreffend den Schutz des Parlaments vor verfassungsfeindlichen Einflüssen und Aktionen, 21. Juni 2024 (https://table.media/wp-content/uploads/2024/06/26140055/Gaerditz_Gutachten-Schutz-des-Parlaments.pdf); Ogorek, Rechtsgutachten zu rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen gegenüber Beschäftigten von Abgeordneten oder Fraktionen mit extremistischen Verbindungen, 8. Juli 2024 (<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=ZPBGD241650>); Barczak, Einführung einer „Extremismusklausel“ im Bayerischen Parlamentsrecht, 19. Juli 2024 (https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/Internet_Dokumente/Sonstiges_A/Gutachten_Extremismusklausel_2024.pdf); Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst, Einzelfragen des Zutritts zum Landtag Brandenburg und der Beschäftigung bei Abgeordneten und Fraktionen, 30. Januar 2025 (<https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parla-doku/w8/gu/2.pdf>); Abruf jeweils vom 3. Juni 2025.

Der Gesetzentwurf ist nach dem Willen der Fraktionen ein weiterer zentraler Baustein zur Verteidigung der parlamentarischen Demokratie. Er folgt auf die am 15. Juni 2024 durch den Landtagspräsidenten in Kraft gesetzte Hausordnung, nach der verfassungsfeindliche Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter bereits keinen Zugang zu den Gebäuden des Landtags mehr erhalten.

I. Verfassungsrechtlicher Hintergrund

Das Land Rheinland-Pfalz versteht sich als **wehrhafte Demokratie. Der Schutz der Verfassung ist Aufgabe aller staatlichen Organe.** Die Landesverfassung trifft Vorkehrungen gegen ihre Bedrohung und institutionalisiert besondere Verfahren zur Abwehr von Angriffen auf die verfassungsmäßige Ordnung.⁴ Aus dieser Grundentscheidung der Landesverfassung für eine wehrhafte Demokratie folgt der insbesondere **allen Verfassungsorganen erteilte Auftrag, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu wahren und aktiv für sie einzutreten.**⁵

Der Gesetzentwurf sieht zum **Schutz gegen Risiken für die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit, Sicherheit, Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Landtags Rheinland-Pfalz** sowie sonstige parlamentarische Rechtsgüter den **Ausschluss der staatlichen Finanzierung für die Beschäftigung verfassungsfeindlicher**

Personen durch Abgeordnete und Fraktionen vor. Er folgt damit der vorbezeichneten Grundentscheidung der Landesverfassung für die wehrhafte Demokratie.⁶

Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung umfasst jene **zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind.**⁷ Diese sind die **Garantie der Menschenwürde**, das **Demokratieprinzip** und das **Rechtsstaatsprinzip.**⁸

Die **Arbeits- und Funktionsfähigkeit, Sicherheit, Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Landtags** sind **anerkannte parlamentarische Rechtsgüter mit Verfassungsrang.**⁹

Der Tätigkeit von Abgeordneten- und Fraktionsbeschäftigten haftet ein **tätigkeitspezifisches Gefährdungspotenzial** an. Mit dieser Tätigkeit geht ein über die Beziehung Dritter hinausgehendes **spezifisches Näheverhältnis zum Parlament** einher, welches als **Herzammer der demokratischen Willensbildung** in erhöhtem Maße für Risiken und Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung anfällig ist. **Im Parlament laufen die für die Demokratie zentralen Funktionen der Gesetzgebung, der Regierungskontrolle und der Öffentlichkeit der Legitimationserzeugung zusammen.** Diese Funktionen, die zum Kern des Demokratieprinzips und seiner in der

⁴ Zum Bsp. Art. 20, Art. 77 Abs. 2, Art. 112, Art. 126 Abs. 1, Art. 129 Abs. 2, Art. 130, Art. 130 a, Art. 131 Abs. 1, Art. 132.

⁵ So bereits VerfGH RP, Urt. v. 27. 11. 2007 - VGH A 22/07 u.a. -, Rn. 14; bestätigt durch Urt. v. 02.04.2025 - VGH O 11/24 -, Rn. 36 f.

⁶ LT-Drucks. [18/12234](#), S. 2.

⁷ BVerfG, Urt. v. 17.01.2017 - 2 BvB 1/13 -, Leitsatz 3, Rn. 535; vgl. auch VerfGH RhPf, Urt. v. 02.04.2025 - VGH O 11/24 -, Rn. 36.

⁸ BVerfG, Urt. v. 17.01.2017 - 2 BvB 1/13 -, Leitsätze 3a, 3b und 3c, Rn. 538 f., 542 f. und Rn. 547; VerfGH RhPf, Urt. v. 02.04.2025 - VGH O 11/24 -, Rn. 36.

⁹ Vgl. OVG Berlin, Beschl. v. 27.04.1999 - 8 A 2.98 -, Rn. 25 f.; SächsVerfGH, Urt. v. 21.11.2008 - Vf. 95-I-08 (HS), Vf. 96-I-08 (eA) -, Rn. 38, 42 f.; BVerfG, Beschl. v. 17.09.2013 - 2 BvR 2436/10, 2 BvE 6/08 -, Rn. 111 f.

Menschenwürde wurzelnden Selbstbestimmungsidee gehören, und damit der demokratische Prozess selbst wären massiv gefährdet, wenn das Parlament der Unterwanderung durch Extremisten Sabotage, Spionage oder operativen Funktionsstörungen ausgesetzt wäre.¹⁰ **Bereits mit der Anstellung stehen Abgeordneten- und Fraktionsbeschäftigte dem Parlament näher als gewöhnliche Dritte und haben bereits rein faktisch weitergehende Missbrauchsmöglichkeiten** (z. B. durch den Zugang zu den Gebäuden des Landtags, zu spezifischen parlamentarischen Informationen und zu den Datenbanken und Informationssystemen).

Die vorgesehene Regelung zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Mitarbeiter der Abgeordneten und Fraktionen von der staatlichen Finanzierung begegnet vor diesem Hintergrund **keinen grundlegenden verfassungsrechtlichen Bedenken**. Sie ist weder von vornherein unverhältnismäßig noch von der Sperrwirkung des Parteienprivilegs erfasst. Sie ist einer verfassungskonformen Ausgestaltung zugänglich, die – unter Einbeziehung der Wertungen der Art. 9 Abs. 2, Art. 18, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) – einen angemessenen Ausgleich zwischen den Rechten der Abgeordneten, Fraktionen und betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einerseits sowie der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den parlamentarischen Schutzgütern andererseits schafft.

¹⁰ Vgl. Gärditz, Rechtsgutachten betreffend den Schutz des Parlaments, S. 55.

II. Kernpunkte des Gesetzentwurfs

1. Einführung einer parlamentspezifischen Zuverlässigkeitsüberprüfung als Voraussetzung für die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen

Der Gesetzentwurf knüpft die staatliche Finanzierung von Abgeordneten- und Fraktionsmitarbeitern an die Feststellung ihrer **Zuverlässigkeit** (vgl. § 6a AbgG RhPf-E; § 12 FraktG RhPf-E).

Das heißt:

- Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden **Abgeordneten** künftig **nicht mehr erstattet**, wenn der Mitarbeiter nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt.
- Entsprechendes gilt für **Fraktionen** im Hinblick auf die von ihnen beschäftigten Mitarbeiter: Im Fall der Feststellung der Unzuverlässigkeit werden die **monatlichen Geldleistungen** der Fraktion um den **vereinbarten Bruttolohn gekürzt**.

Im **Mittelpunkt des Gesetzentwurfs** steht daher eine **parlamentspezifische Zuverlässigkeitsüberprüfung**. Nach ihr werden die Mitarbeiter von Abgeordneten ebenso wie die Mitarbeiter von Fraktionen daraufhin überprüft, ob von ihnen ein **Risiko** für die **freiheitliche demokratische Grundordnung**, die **Arbeits- und Funktionsfähigkeit**, die **Sicherheit** sowie die **Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Landtags** ausgeht (§ 6a AbgG RhPf-E, § 12 FraktG RhPf-E).

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird dabei **nur mit Zustimmung der betroffenen Person** durchgeführt (§ 6a Abs. 2 Satz 1 AbgG RhPf-E, § 12 Abs. 2 Satz 1 FraktG RhPf-E). Das heißt: Ohne **Zustimmung** findet eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht statt (§ 6a Abs. 2 Satz 2 AbgG RhPf-E, § 12 Abs. 2 Satz 2 FraktG RhPf-E). Die **Rechtsfolge** bei fehlender Zustimmung ist dieselbe wie im Fall einer festgestellten Unzuverlässigkeit (Einstellung der Zahlungen).

Grundlage der Zuverlässigkeitsüberprüfung bilden (§ 6a Abs. 5 Satz 1 AbgG RhPf-E; § 12 Abs. 6 Satz 1 FraktG RhPf-E):

- **Die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister.**

Sie ist der umfassendste Überblick über die Eintragungen einer Person im Bundeszentralregister und enthält den vollständigen Inhalt des Registers.

- **Die Auskunft des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz und der Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz**, ob und welche Tatsachen zu der betroffenen Person zu enumerativ im Gesetz in § 6a Abs. 4 AbgG RhPf-E bzw. in § 12 Abs. 4 FraktG RhPf-E aufgezählten Fällen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können.

2. Kriterien für die Beurteilung fehlender Zuverlässigkeit

a) Aufstellung von Regelbeispielen

Der Gesetzentwurf **konkretisiert** den **Begriff der Unzuverlässigkeit** durch **Regelbeispiele**, in denen die erforderliche Zuverlässigkeit **in der Regel** fehlt (§ 6 Abs. 4 AbgG RhPf-E, § 12 Abs. 4 FraktG RhPf-E).

Unzuverlässig sind danach regelmäßig Personen,

1. die wegen eines **Staatsschutzdeliktes rechtskräftig verurteilt** worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

Hierbei handelt es sich insbesondere um Straftaten gemäß §§ 84 ff. StGB („Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats“, z. B. § 86a StGB „Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen“), §§ 93 ff. StGB („Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit“, z. B. § 99 StGB „Geheimdienstliche Agententätigkeit“) und §§ 105 ff. StGB („Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen“, z. B. § 106b StGB „Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans“).

2. die Mitglied

- a) in einem **Verein** waren, der nach dem Vereinsgesetz **als Organisation unanfechtbar verboten** wurde oder der einem **unanfechtbaren Betätigungsverbot** nach dem Vereinsgesetz unterliegt, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder

- b) in einer **Partei** waren, deren **Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht** nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes **festgestellt hat**, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

3. bei denen **Tatsachen** die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren **einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen im Sinne des § 4 Abs. 1**

Satz 1 des Landesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt haben.

Hierbei handelt es sich um:

- *Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes,*

Dies sind politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen.

- *Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,*

Hierbei handelt es sich um politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen, die darauf gerichtet sind, den Bund, ein Land oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

- *Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.*

Dies sind politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen, die darauf gerichtet sind, die Garantie der Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

b) Einzelfallbezogene Entscheidung auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung aller Umstände

Darüber hinaus legt der Gesetzentwurf fest, dass die Entscheidung über die Zuverlässigkeit stets **einzelfallbezogen** und aufgrund einer **Gesamtwürdigung aller Umstände** zu erfolgen hat (§ 6a Abs. 3 Satz 1 AbgG RhPf-E, § 12 Abs. 3 Satz 1 FraktG RhPf-E).

Einer Person **fehlt** es danach an der erforderlichen Zuverlässigkeit, **wenn sie nach dem Gesamteindruck ihres Verhaltens und ihrer Persönlichkeit nicht die Gewähr bietet, dass sie diese Tätigkeit künftig ordnungsgemäß ausüben wird.** Dies ist mit Blick auf das Regelungsziel - Schutz gegen Risiken für die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit, Sicherheit, Integrität und Vertrauenswürdigkeit sowie sonstiger parlamentarischer Rechtsgüter - der Fall, wenn aufgrund der anzustellenden tatsachenbasierten **Zukunftsprognose** die Annahme berechtigt ist, dass die Person das mit der Tätigkeit einhergehende **spezifische Näheverhältnis** zum Parlament für **verfassungsfeindliche Bestrebungen** ausnutzen wird.¹¹

Von einer Unzuverlässigkeit wäre hiernach **zum Beispiel** auszugehen, wenn befürchtet werden müsste, dass die betroffene Person den Versuch unternimmt, sich oder anderen unter dem Deckmantel ihres Beschäftigungsverhältnisses legal oder illegal **Zugang zu sensiblen Informationen** oder **Räumlichkeiten** zu verschaffen, um diese sodann für verfassungsfeindliche Aktivitäten nutzbar zu machen. **Bloße Zweifel**, ob die betroffene Person die Tätigkeit ordnungsgemäß ausüben wird, **genügen nicht.**¹²

¹¹ Vgl. LT-Drucks. [18/12234](#), S. 18, 20.

¹² Vgl. LT-Drucks. [18/12234](#), S. 20 f.

3. Entscheidungszuständigkeit und Verfahren

Die Entscheidung über die Zuverlässigkeit einer Person obliegt dem **Präsidenten des Landtags als Verwaltungsbehörde** (§ 6a Abs. 3 Satz 1 AbgG RhPf-E; § 12 Abs. 3 Satz 1 FraktG RhPf-E).

Der Gesetzentwurf enthält zur **Wahrung der Rechte der Beteiligten** entsprechende **Verfahrensicherungen**: Sollte sich abzeichnen, dass die Feststellung einer Unzuverlässigkeit in Betracht kommt, ist dem **Mitarbeiter persönlich Gelegenheit** zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu **äußern**. Die Anhörung des Mitarbeiters ist zugleich ein wichtiges Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts und Ausräumung etwaiger Zweifel hinsichtlich der Zuverlässigkeit. Zur persönlichen Anhörung kann der Mitarbeiter auch einen **Rechtsanwalt** hinzuziehen (§ 6a Abs. 3 Satz 4 und 5 AbgG RhPf-E; § 12 Abs. 3 Satz 4 und 5 FraktG RhPf-E).

Im **Fall der Unzuverlässigkeit** ergeht die Entscheidung durch **förmlichen Verwaltungsakt**. **Adressat** des Verwaltungsaktes ist sowohl der **betroffene Mitarbeiter** als auch der **Abgeordnete** als dessen Arbeitgeber beziehungsweise die **Fraktion** als dessen Arbeitgeberin. Dem betroffenen **Mitarbeiter** ist die Entscheidung **unter Angabe der maßgeblichen Gründe** bekanntzugeben, dem **Abgeordneten** beziehungsweise der **Fraktion** zur Minimierung der Intensität des Grundrechtseingriffs **nur im Ergebnis**. Erst dann und nur soweit sie für die **Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens** im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind, dürfen dem Abgeordneten beziehungsweise der Fraktion die Gründe und die dem Ergebnis zugrundeliegenden Erkenntnisse mitgeteilt werden (vgl. § 6a

Abs. 3 Satz 2 und 3 AbgG RhPf-E; § 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 FraktG RhPf-E).

4. Wiederkehrende Regelüberprüfung, anlassbezogene Überprüfung

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird regelmäßig, spätestens **alle zwei Jahre**, durchgeführt (wiederkehrende Regelüberprüfung; (§ 6a Abs. 6 Satz 1 AbgG RhPf-E; § 12 Abs. 7 Satz 1 FraktG RhPf-E). Erlangt der Präsident Kenntnisse, die Bedenken an der bestehenden Zuverlässigkeit begründen können, kann **jederzeit** eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt werden (anlassbezogene Überprüfung; § 6a Abs. 6 Satz 2 AbgG RhPf-E; § 12 Abs. 7 Satz 2 FraktG RhPf-E).

In diesen Fällen gelten die Vorschriften über die Zuverlässigkeitsüberprüfung, so dass es insbesondere **einer gesonderten Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters für jede erneute Überprüfung** bedarf (vgl. § 6a Abs. 6 Satz 3 AbgG RhPf-E; § 12 Abs. 7 Satz 3 FraktG RhPf-E).

5. Rechtsfolge

a) Mitarbeiter von Abgeordneten

Für Mitarbeiter von Abgeordneten, bei denen aufgrund nicht erteilter, verweigerter oder widerrufenen Zustimmung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht stattfindet, oder für die die Unzuverlässigkeit festgestellt wird, **endet die Erstattung der Aufwendungen** an den Abgeordneten mit dem Monatsende, der auf die Verweigerung der Zustimmung, der nicht fristgerechten Vorlage der Zustimmung innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Präsidenten oder die Feststellung der Unzuverlässigkeit folgt (§ 6 Abs. 3 Satz 8 AbgG

RhPf-E). Das Arbeitsverhältnis zwischen Abgeordnetem und Mitarbeiter bleibt hiervon unberührt (§ 6a Abs. 2 Satz 3 AbgG RhPf-E).

b) Mitarbeiter von Fraktionen

Während Abgeordneten die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beschäftigung nachträglich erstattet werden, erhalten die Fraktionen die Geldleistungen grundsätzlich monatlich im Voraus und unabhängig von einem Nachweis angefallener Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern. Während daher die Abgeordneten dem Präsidenten im Rahmen eines Antrags auf Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen regelmäßig bereits von sich aus die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung notwendigen Daten mitteilen, ist dies bei den Fraktionen nicht der Fall. Damit der Präsident trotzdem eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchführen und eine fehlende Zuverlässigkeit sanktionieren kann, **verpflichtet** § 12 Abs. 5 FraktG RhPf-E die **Fraktionen**, spätestens **zu Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses** die jeweiligen **Daten** des Mitarbeiters **mitzuteilen**.

Findet eine Zuverlässigkeitsüberprüfung mangels Zustimmung nicht statt oder wird die Unzuverlässigkeit festgestellt, werden die **monatlichen Geldleistungen an die Fraktion gekürzt**, und zwar **in Höhe des monatlichen Bruttoarbeitslohns des betreffenden Mitarbeiters** (§ 2 Abs. 5a Satz 1 FraktG RhPf-E). Da die Fraktionen die Arbeitsverträge mit ihren Mitarbeitern dem Landtag auch zukünftig nicht vorlegen müssen, sind sie verpflichtet, dem Präsidenten nach Aufforderung den monatlichen Bruttoarbeitslohn des betreffenden Mitarbeiters nachzuweisen (§ 2 Abs. 5a Satz 2 FraktG RhPf-E). Kommt die Fraktion dieser Pflicht nicht nach, erfolgt an Stelle einer Kürzung der

monatlichen Geldleistungen in Höhe des Bruttoarbeitslohns **eine pauschale Kürzung der monatlichen Geldleistungen in Höhe von vier Prozent** (§ 2 Abs. 5a Satz 3 FraktG RhPf-E). Eine fehlende Zuverlässigkeit des Mitarbeiters hat auch hier keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Arbeitsverhältnisses (§ 12 Abs. 2 Satz 3 FraktG RhPf-E).

6. Inkrafttreten

Die gesetzlichen Änderungen treten **am Tag nach der Verkündung** des Gesetzes in Kraft (Art. 3 GE).

Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits für Abgeordnete tätig sind, werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes seitens der Landtagsverwaltung aufgefordert, binnen eines Monats die Zustimmung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung zu erteilen.

Für Fraktionsmitarbeiter, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits dort beschäftigt sind, gilt, dass die Fraktionen die erforderlichen personenbezogenen Angaben bis zum Monatsende des Monats anzugeben haben, der auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgt.

III. Geltungserstreckung auch auf Parlamentarische Gruppen

Damit die Änderungen auch auf die Parlamentarische Gruppe Anwendung finden, ist eine entsprechende **Beschlussfassung des Landtags** im Anschluss an die Verabschiedung des Gesetzentwurfs erforderlich.

**IV. Schematische Darstellung des Ablaufs einer Zuverlässigkeitsüberprüfung
(am Beispiel eines Mitarbeiters eines Abgeordneten)**

